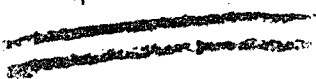


II-2890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 11. Juli 1991
GZ.: 10.101/292-XI/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1128 IAB
1991 -07- 15
zu 1161/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1161/J betreffend Nachbesetzung von freien Planstellen, welche die Abgeordneten Tychtl und Genossen am 28. Mai 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Warum wurde bei der Vergabe des Hausbesorgerpostens Graz, Leonhardstraße 82-82a, die getroffene Entscheidung des Leiters der BGV II Graz durch das Büro des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten abgeändert?

Warum wurde bei dieser Abänderung keine Begründung angeführt, sondern lediglich eine Anordnung getroffen, obwohl seitens der Baudirektion alle Komponenten der Bewerber, vor allem die sozialen Argumente, sehr gewissenhaft abgewogen wurden?

Republik Österreich

- 2 -

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Antwort:

Die Vergabe des Hausbesorgerpostens für das Wohnhaus Leonhardstraße 82 bis 82a in Graz erfolgte aus der sachlich gerechtfertigten Überlegung heraus, daß die aufgenommene Bewerberin - im Gegensatz zu der für eine Aufnahme ebenfalls in Betracht gezogenen Mitbewerberin - verheiratet ist und daher ihr Ehemann bei schweren Arbeiten wie z.B. Schneeräumungen behilflich sein kann. Die Entscheidung steht auch mit den ursprünglichen Intentionen der Dienststellenleitung der BGV II Graz vollauf im Einklang.

Punkt 3 der Anfrage:

Entspricht es Ihrem stets propagierten Verständnis für Einsparungen, wenn Sie bei der Vergabe eines Hausmeisterpostens drei Dienststellen (BGV II Graz, Präsidialabteilung sowie Ihr Ministerbüro) beschäftigen?

Antwort:

Diese Angelegenheit hat nichts mit meinem Verständnis für Einsparungen zu tun bzw. es wurden von mir auch nicht drei Dienststellen beschäftigt, sondern die gegenständliche Angelegenheit wurde von der BGV II Graz an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten herangetragen und der Zentralleitung eines Bundesministeriums kommt gegenüber den nachgeordneten Dienststellen aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften eine Aufsichtspflicht und ein Weisungsrecht zu. Außerdem entspricht die nunmehrige Entscheidung der bisher im Zusammenhang mit der Vergabe von Hausbesorgerstellen geübten Vorgangsweise nach Möglichkeit verheiratete Bewerber heranzuziehen.

